

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw

Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens
und Aufstellen von Schildern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (GBl.1976 S.1) sowie des § 111 Abs.1 Nr. 5 und des § 112 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (GBl.S.351) hat der Gemeinderat am 30.11.1977 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets (§ 2 Abs.15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig. Darunter fallen v.a. auch örtlich gebundene Einrichtungen, die als Hinweis auf Gewerbe und Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Insbesondere gehören hierzu v.a. Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge und Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die Anschläge wieder beseitigt werden,
- a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, daß sie verunstaltend wirken.

§ 2

Zulässigkeit von Schildern

- (1) Zugelassen werden Hinweisschilder für Gewerbe- und Handelsbetriebe, für Gaststätten und Fremdenverkehrsbetriebe und für innerörtliche Ziele.

(2) Zur Beschränkung der Anzahl der Hinweisschilder ist deren Aufstellung unter Berücksichtigung der Interessen des Stadtbildes und des Landschaftsbildes nur vor der letzten Straßenabzweigung des betreffenden Objektes gestattet.

(3) Die Hinweisschilder werden typisiert. Sie dürfen nur ein rechteckiges Format von 70 auf 15 cm haben. Je nach Betriebsart, auf die hingewiesen werden soll, sind folgende Farben zu verwenden:

- a) Gewerbe-Industriebetriebe, Berufe etc.:
weißer reflektierender Grund, Schrift grün,
ohne Rand, Pfeil grün;
- b) Fremdenverkehrsbetriebe etc.:
grüner reflektierender Grund, Schrift weiß, Pfeil weiß;
- c) Ortsteile, Stadtgebiete etc.:
Grund weiß, Schrift schwarz.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs.2 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs.1 und § 2 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

(gez.) Traub
Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über
öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bekanntge-
macht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der
Stadt Bad Herrenalb vom 17.2.78 Nr. 7

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf
des 17.2.78 rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Calw am 27.1.78
angezeigt.

Diese Satzung wurde mit Erlaß des Landratsamts vom 3.2.78
Nr. Di-620.71/be nicht beanstandet.

Bad Herrenalb, den Di. 10.02.1978

.....
Loid